

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- II C 1.6 -
Tel.: 90227 (9227) - 6084

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Vom 22. März 2016

Auf Grund von § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 6, § 58 Absatz 8 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33, 55) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

Artikel 1 Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel V der Verordnung vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598, 2014 S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ das Komma und die Wörter „die Endnoten der im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgeführten übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt.“

Artikel 2 Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die durch Artikel II der Verordnung vom 30. November 2015 (GVBl. S. 592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest. Bewerbungen, die nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes eingegangen sind, können, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „bei der Schule“ eingefügt.

2. § 59 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ das Komma und die Wörter „die Endnoten der im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule aufgeführten übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule gilt.“

Artikel 3

Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

Die Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 5 (zu § 30 Absatz 6 Satz 1) Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife ist gemäß Anlage 5 zu ermitteln. Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife beschließt der Prüfungsausschuss in der Schlusskonferenz nach § 27 Absatz 1 Satz 1.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife werden“ ersetzt.

3. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5

(zu § 30 Absatz 6 Satz 1)

Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife

- n : Index und Anzahl der Prüfungsfächer der Fachhochschulreife
m: Index und Anzahl der übrigen auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Fächer
LG: Gesamtleistungsdurchschnitt eines Faches (Anlage 3 Nummer 1)
NP: Note der Zusatzprüfung eines Faches
NF : Note der Fachhochschulreife eines Faches
NE: nicht gerundete Endnote eines Faches, das nicht Fach der Zusatzprüfung ist (nicht auf eine ganze Zahl gerundetes arithmetisches Mittel gemäß Anlage 3 Nummer 2 bis 5)
ND: Durchschnittsnote der Fachhochschulreife

1. Für jedes Fach der Zusatzprüfung (§ 30 Absatz 3) ist die Note der Fachhochschulreife zu ermitteln. Die Note der Fachhochschulreife ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und der Note der Zusatzprüfung:

$$\mathbf{NF = (LG + NP) : 2}$$

2. Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete arithmetische Mittel aus den Noten der Fachhochschulreife aller Fächer der Zusatzprüfung und den nicht gerundeten Endnoten aller übrigen auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Fächer:

$$\mathbf{ND = (NF_1 + \dots + NF_n + NE_1 + \dots + NE_m) : (n + m)}$$

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A - Begründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Berufsschulverordnung (BSV)

§ 28 Absatz 8 BSV

Die Änderung dient der Vereinfachung des Zeugnisses über den Erwerb der Fachhochschulreife.

Zu Artikel 2 – Änderung der Berufsfachschulverordnung (APO-BFS)

§ 6 Absatz 3 und 4 APO-BFS

Die Umsetzung der Berliner Vereinbarung 2015-2020 der Sonderkommission Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung erfordert für Bildungsgänge mit Kammerprüfung einen längeren Bewerbungszeitraum. Um auch künftigen Erfordernissen ohne erneute Änderung der Verordnung entsprechen zu können, wird die Festlegung des Bewerbungszeitraums der Schulaufsichtsbehörde übertragen.

§ 59 Absatz 8 APO-BFS

Die Änderung dient der Vereinfachung des Zeugnisses über den Erwerb der Fachhochschulreife.

Zu Artikel 3 – Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

§ 30 Absatz 6 und 7 (neu) sowie Anlage 5 (neu)

Für die Bewerbung um Studienplätze ist die Angabe der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife erforderlich. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 6 sowie der Änderung in Absatz 7 Satz 1 (bisheriger Absatz 6) werden die insoweit erforderlichen Vorgaben getroffen. Das Berechnungsverfahren wird in der neuen Anlage 5 geregelt. Im Übrigen werden die hierdurch veranlassten redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Die Neuregelung zur Festlegung des Bewerbungszeitraums an der Berufsfachschule wird dementsprechend erstmals für Bewerbungen zum Schuljahr 2016/17 Anwendung finden. Die Regelungen zum Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife an den Berufsschulen und den Berufsfachschulen sowie die Regelungen zur Bildung und Angabe der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife an den Fachschulen Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft werden erstmals für Studiengänge, die im zweiten Halbjahr 2016 enden, relevant.

B - Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 6, § 58 Absatz 8 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33, 55) geändert worden ist.

C - Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung zieht keine bezifferbaren Auswirkungen auf Privathaushalte nach sich; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D - Gesamtkosten:

keine

E - Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F - Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine, die Finanzierung erfolgt aus dem jährlich für Einstellungen der beruflichen Schulen zur Verfügung gestellten Einstellungskontingent.

Berlin, den 22. März 2016

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Vergleich der alten mit den neuen Vorschriften

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen
Zu Artikel I	
BSV	
§ 28	§ 28
Prüfungsbestimmungen	Prüfungsbestimmungen
<p>(1) ... (7)</p> <p>(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer, die Endnoten der im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgeführten übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(9) ...</p>	<p>(1) ... (7)</p> <p>(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und <u>Noten der Prüfungsfächer sowie</u> die Durchschnittsnote ausgewiesen. <u>Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt.</u> § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(9) ...</p>
zu Artikel II	
APO-BFS	
§ 6	§ 6
Aufnahmeverfahren	Aufnahmeverfahren
<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Die Bewerbungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der aufnehmenden Schule eingegangen sein. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p>	<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. <u>Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest. Bewerbungen, die nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes eingegangen sind, können, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.</u></p>

<p>(4) Die Aufnahme in die Berufsfachschule ist schriftlich zu beantragen. ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>(4) Die Aufnahme in die Berufsfachschule ist schriftlich <u>bei der Schule</u> zu beantragen. ...</p> <p>(5) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 59 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife</p> <p>(1) ... (7)</p> <p>(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer, die Endnoten der im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule aufgeführten übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.</p> <p>(9) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife</p> <p>(1) ... (7)</p> <p>(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der <u>Prüfungsfächer</u> sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. <u>Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule gilt.</u> Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.</p> <p>(9) ...</p>
<p>Zu Artikel III FachschulVO Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft</p>	
	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>[...]</p> <p><u>Anlage 5 (zu § 30 Absatz 6 Satz 1) – Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Fachhochschulreife</p> <p>(1) ... (5)</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Fachhochschulreife</p> <p>(1) ... (5)</p> <p><u>(6) Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife ist gemäß Anlage 5 zu ermitteln. Die Durch-</u></p>

<p>(6) Der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife wird auf dem Abschlusszeugnis vermerkt. In den Fällen des Absatz 5 Satz 3 wird der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife in Form einer Anlage zum Abschlusszeugnis bestätigt. Das Muster der Anlage gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.</p>	<p><u>schnittsnote der Fachhochschulreife beschließt der Prüfungsausschuss in der Schlusskonferenz nach § 27 Absatz 1 Satz 1.</u></p> <p>(7) Der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife wird auf dem Abschlusszeugnis vermerkt. In den Fällen des Absatz 5 Satz 3 wird der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife in Form einer Anlage zum Abschlusszeugnis bestätigt. Das Muster der Anlage gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.</p>
	<p>Anlage 5 Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife</p> <p>Neue Anlage, siehe VO-Text.</p>

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33, 55) geändert
worden ist
(Auszug)

§ 29

Berufsschule

[...]

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungs-jahres,
4. die Ausgestaltung der Lehrgänge nach den Absätzen 3 und 4 und des Berufsschulunterrichts nach Absatz 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 30
Berufsfachschule

[...]

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3,
3. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),
8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 34
Fachschule

[...]

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

Abschnitt II
Aufnahme in die Schule

§ 54
Allgemeines

[...]

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

[...]

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungs-grundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

[...]

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,

6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.